

Antrag

der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Lisa Paus, Katharina Dröge, Dr. Danyal Bayaz, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Dieter Janecek, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Claudia Müller, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Stefan Schmidt, Wolfgang Wetzels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit einer starken Corporate Governance kriminellen Handeln in großen, komplexen Unternehmen vorbeugen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wirtschaftskriminalität kennt viele Formen, die von Missbrauch oder Diebstahl von Daten über Korruptionsfälle bis hin zu Manipulationen bei der Rechnungslegung reichen. Dass es sich bei Wirtschaftskriminalität in Deutschland nicht um einzelne Ausnahmefälle handelt, belegt eine 2020 veröffentlichte Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG: Dieser zufolge war nahezu jedes dritte Unternehmen in den letzten zwei Jahren von Wirtschaftskriminalität betroffen.

Große Unternehmen trifft es dabei fast doppelt so häufig wie kleine Unternehmen (vgl. <https://home.kpmg/de/de/home/media/press-releases/2020/08/kpmg-studie-wirtschaftskriminalitaet-in-deutschland-2020.html>).

Das Risiko, dass Straftaten aus Unternehmen heraus begangen werden, wächst mit der Größe eines Unternehmens sowie mit der zunehmenden Komplexität von Strukturen und Abläufen. Die Folgen für den Ruf des Unternehmens und die dadurch verursachten Schäden sind dabei immens: nach Angaben der Bundeslagebilder Wirtschaftskriminalität belaufen sich die durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden auf rund 50 % des Gesamtschadensvolumens aller Vermögensschäden und geldwerten Vorteile strafbarer Taten, soweit sie in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst werden (vgl. BKA, Bundeslagebild 2018, Wirtschaftskriminalität, Seite 5).

Auch wenn ein absoluter Schutz vor wirtschaftskriminellen Handlungen nicht garantiert werden kann, ist ein ganzheitlicher Ansatz, der umfassende Präventionsmaßnahmen umfasst, von wesentlicher Bedeutung. Unser Leitbild bleibt die unternehmerische Eigenverantwortung für eine wirksame Selbstkontrolle und den Selbstschutz vor kriminellen Handeln in Unternehmen. Am Beispiel Wirecard und vergleichbarer Skandale aus den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass rein formale Compliance weder Garant noch Ersatz für eine wertorientierte, kritisch-konstruktive und unabhängige Überwachung des Vorstands durch Aufsichtsrat und Hauptversammlung ist. Insbesondere in Unternehmen von öffentlichem Interesse ist zu überprüfen, inwieweit bei zentralen Elementen für die Wahrnehmung dieser Aufseherrolle durch den Aufsichtsrat Abweichungen vom Corporate Governance Codex noch zu rechtfertigen sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Corporate Governance in Unternehmen von öffentlichem Interesse effektiv zu stärken, und hierzu

1. Unabhängigkeit, Kontrollrechte und Expertise der Aufsichtsräte in Unternehmen von öffentlichem Interesse zu stärken, insbesondere
 - a. festzulegen, dass sich die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht nur an der Unternehmensgröße, sondern auch an Komplexität, Wachstumsdynamik und Risikogehalt des Geschäftsmodells orientieren muss;
 - b. festzulegen, dass neben dem oder der sogenannten FinanzexpertIn mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über umfangreiche Erfahrungen im Bereich Risikomanagement verfügen muss und die Namen der Aufsichtsratsmitglieder zu veröffentlichen, die diese Kompetenzen innehaben;
 - c. dem Aufsichtsrat eine eigene Budgethoheit für die Bestellung des Abschlussprüfers einzuräumen;
 - d. die Einrichtung eines Prüfungsausschusses in Unternehmen öffentlichen Interesses gemäß § 319a Absatz 1 HGB verpflichtend zu machen;
 - e. zu prüfen, welche weiteren Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Codex für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu Pflichten zu erheben sind, etwa im Hinblick auf die Frist zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende oder im Hinblick auf die Sicherstellung ausreichender Zeit und Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder durch Begrenzung der Zahl der zulässigen Aufsichtsratsmandate;
2. die Transparenz gegenüber der Hauptversammlung und Anlegern und deren Kontrollrechte zu erhöhen, und hierzu insbesondere
 - a. den Vorstand zur Verabschiedung eines Compliance Management Systems und zur Offenlegung der Maßnahmen zur Betrugsprävention zu verpflichten und die AbschlussprüferInnen zu verpflichten, in ihren Bericht die Prüfung dieses Systems auf Angemessenheit und Wirksamkeit sowie eine Darlegung der hierbei vorgenommenen Prüfungsschritte aufzunehmen;
 - b. den Vorstand zu verpflichten, eine durch den Aufsichtsrat zu prüfende, explizite Aussage zur Unternehmensfortführung abzugeben und zu veröffentlichen;
 - c. Auskunftsrechte der Anteilseigner gegenüber den AbschlussprüferInnen zu konstituieren und die Möglichkeit zu schaffen, dass eine unabhängige forensische Untersuchung der Finanzberichterstattung oder Teile hiervon auf Antrag einer gewissen Anzahl von Anteilseigner durchgeführt wird;
 - d. die Errichtung von Hinweisgebersystemen, die Aufsichtsgremien, Aufsichtsräte und Gesellschafterversammlung erreichen, verpflichtend zu machen, um Rechtsverstöße der Geschäftsführung aufzudecken;
3. die Anreizstruktur des Managements zu verbessern und hierzu in gemeinschaftsrechtskonformer Weise zu regeln, dass sich die Bezüge der Vorstandsmitglieder stärker am langfristigen und nachhaltigen Erfolg des Unternehmens orientieren sowie angemessene Eigenanteile für D&O-Versicherungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern vorzuschreiben.

Berlin, den 17. November 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er stellt damit die erste Verteidigungslinie gegen betrügerisches Handeln der Vorstände dar. Er muss deshalb durch Größe, Unabhängigkeit der Mitglieder und ausreichende Befugnisse in der Lage sein, eine wirksame Kontrolle auszuüben. Gerade bei schnell wachsenden Unternehmen mit digitalen Geschäftsmodellen soll die Unternehmensgröße durch weitere Parameter für Festlegung der Mindestgröße des Aufsichtsrats ergänzt werden. Nur bei einer ausreichenden Größe des Aufsichtsrats können Aufgaben sinnvoll auf Ausschüsse verteilt und die Kompetenzen der Aufsichtsratsmitglieder genutzt werden.

Durch die verpflichtende Einrichtung eines Prüfungsausschusses werden Rolle und Expertise des Aufsichtsrats bei Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, der Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, der Überwachung der Wirksamkeit der internen Revisionsysteme sowie bei der Abschlussprüfung gestärkt. In Unternehmen von öffentlichem Interesse ist zudem eigene Expertise im Aufsichtsrat in der Einschätzung und Einhegung von Risiken erforderlich, um die Kontrollfunktion wirksam wahrnehmen zu können. Die Namen der Aufsichtsratsmitglieder, die die jeweiligen Kompetenzen haben, sollen veröffentlicht werden. Außerdem sollte der Corporate Governance Codex einen Vorschlag zur Veröffentlichung eines Kompetenzprofils machen, da dies derzeit bei den DAX-Konzernen sehr uneinheitlich gehandhabt wird. Festgehalten werden soll, welches Aufsichtsratsmitglied welche Kompetenzen, die das Unternehmen in seinem Kompetenzprofil auflistet, innehat.

Zu 2.

In erster Linie ist der Vorstand eines Unternehmens dazu verpflichtet Vorkehrungen gegen betrügerisches Handeln zu schaffen (Einrichtung eines Compliance Management Systems). Um die Kontrolle dieser Systeme durch Gläubiger und Investoren zu verbessern, sollte der Vorstand eines Unternehmens auch über die von ihm ergriffenen Maßnahmen Bericht erstatten müssen. Zudem besteht das Problem, dass zwar nichtfinanzielle Erklärungen und Berichte vom Aufsichtsrat gemäß § 171 Absatz 1 Satz 4 AktG zu prüfen sind, diese jedoch keinen Gegenstand der Abschlussprüfung bilden (vgl. § 317 Absatz 2, Satz 4 bis 5 HGB). Zumindest im Hinblick auf die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit von Compliance Management Systemen sollte der Prüfung durch den Aufsichtsrat eine Prüfung durch den Abschlussprüfer vorgeschaltet werden.

Um die Auskunftsrechte der Anteilseigner gegenüber den AbschlussprüferInnen ferner zu stärken, soll dem Abschlussprüfer oder der Abschlussprüferin die Möglichkeit eingeräumt werden, auf der Hauptversammlung Fragen der AktionärInnen beantworten zu dürfen. Auch sollte der Prüfer oder die Prüferin im Bestätigungsvermerk über das Interne Kontrollsystem (IKS) berichten müssen.

Zu 3.

Die Orientierung der Bezüge der Vorstandsmitglieder am langfristigen und nachhaltigen Erfolg des Unternehmens und die Ausweitung der Unternehmensziele auf Nachhaltigkeitsaspekte können einen erheblichen positiven Einfluss auf die Corporate Governance in Unternehmen ausüben. Dies trägt dazu bei, dass der Vorstand ein Interesse hat betrügerische Handlungen in seinem Unternehmen frühzeitig und effektiv zu bekämpfen. Deshalb sollten die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder höchstens zu einem Viertel variabel (z. B. Boni, Tantiemen und Aktienoptionen) gestaltet sein dürfen. Auch muss einer Erfolgsbeteiligung eine Beteiligung bei den Verlusten des Unternehmens gegenüberstehen. Dies kann durch die gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme sogenannter Claw-Back-Klauseln in Verträgen von Vorständen und oberem Management erreicht werden. Des Weiteren sollte die Erfüllung nachhaltiger, sozialer und ökologischer Kriterien in die Erfolgsbeteiligung einbezogen werden. Die Rolle langfristig orientierter Investoren sollte dadurch gestärkt werden, dass die Hauptversammlung zumindest über die Höhe der Gesamtvergütung verbindlich abstimmt und durch eine Gewichtung von Stimmrechten in Abhängigkeit von der Haltedauer der jeweiligen Aktien langfristig beteiligte Anleger stärkeren Einfluss auf die nachhaltige und langfristige Vergütungspolitik ausüben können. Auch sollte in Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern stets eine ordentliche Kündigung vereinbart werden.

